

§ 723 UGB

UGB - Unternehmensgesetzbuch

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1) Zur großen Haverei tragen nicht bei:
 1. die Kriegs- und Mundvorräte des Schiffes;
 2. die Heuer und die Habe der Schiffsbesatzung;
 3. das Reisegut der Reisenden.
2. (2) Sind Sachen dieser Art aufgeopfert oder haben sie eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten, so wird dafür nach Maßgabe der §§ 711 bis 715 Vergütung gewährt: für Kostbarkeiten, Kunstgegenstände, Geld und Wertpapiere wird jedoch nur dann Vergütung gewährt, wenn sie dem Schiffer gehörig bezeichnet worden sind (§ 673, Abs. 2). Sachen, für die eine Vergütung gewährt wird, tragen mit dem Werte oder dem Wertsunterschiede bei, welcher als große Haverei in Rechnung kommt.
3. (3) Die im § 708 erwähnten Gegenstände sind beitragspflichtig, soweit sie gerettet sind.
4. (4) Die Bodmereigelder sind nicht beitragspflichtig.

In Kraft seit 01.01.1940 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at